

Fachempfehlung FE-320.15d

**Ausbildungsanbieter für Benutzer von
Hubarbeitsbühnen (HAB)**

Inhalt

1. Anwendung	4
1.1. Zielgruppe	4
2. Begriffe und Abkürzungen	4
2.2. Ausbildungszentren	4
2.3. Benutzer / Bediener	4
2.4. Einweiser (Instruktor)	4
2.5. Ausbildner (Trainer)	4
2.6. Prüfungsexperte	4
2.7. HAB	4
2.8. VSAA.....	4
2.9. IPAF.....	4
2.10. Suva	4
2.11. EKAS.....	5
2.12. VUV	5
2.13. SNV	5
2.14. PSAgA	5
3. Referenzierte Dokumente und Normen	5
3.2. VSAA: C-311.15.d ¹	5
3.8. SNV: ISO 29990	5
3.9. SNV: ISO 18878	5
4. Ausgangslage	6
4.1. VSAA.....	6
4.2. Fachgruppe Präventivschulung	6
4.3. Rechtsgrundlage	6
4.4. Grundsätze	6
5. Anforderungen an Ausbildungszentren	6
5.1. Struktur und Organisation.....	6
5.2. Qualifikation der Ausbildner.....	7
5.3. Qualifikation der Prüfungsexperten.....	7
5.4. Infrastruktur	7
5.5. Verhältnis Ausbildner/Schulungsteilnehmer	7
5.6. Qualitätsprüfung	8

6.	Anerkennungsverfahren	8
6.1.	Ablauf	8
6.2.	Aufsicht	9
6.3.	Widerruf der Anerkennung	9
7.	Ausbildungsnachweis.....	9
7.1.	Aufbau	9
7.2.	Ausstellung	9
7.3.	Gültigkeit.....	9
7.4.	Logo.....	9
8.	Verabschiedung	10
8.1.	Vorstand VSAA	10

1. Anwendung

Diese Fachempfehlung regelt die fachlichen Anforderungen für Ausbildungszentren, welche Ausbildungen für Benutzer von Hubarbeitsbühnen anbieten. Sie legt die Prozesse fest und regelt formelle und inhaltliche einheitliche Standards. Die Grundlage für die Fachempfehlung bildet das von der Suva empfohlene Ausbildungssystem der IPAF, welches gewissermassen den Stand der Technik wiedergibt.

1.1. Zielgruppe

Die vorliegende Fachempfehlung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Ausbildungszentren, welche anerkannte Ausbildungskurse für Benutzer von Hubarbeitsbühnen durchführen.
- Auditoren von Qualitätssicherungsstellen, welche Ausbildungszentren und deren Ausbildungskurse für Benutzer von Hubarbeitsbühnen überprüfen.
- Kontrollorgane des Arbeits- und Unfallversicherungs-Gesetzes (ArG und UVG), welche die Betriebe bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beaufsichtigen.

2. Begriffe und Abkürzungen

2.1. Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Fachempfehlung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2.2. Ausbildungszentren

Sind Betriebe (juristische Personen), welche im Sinne dieser Fachempfehlung anerkannte Ausbildungskurse für Benutzer und Einweiser anbieten.

2.3. Benutzer / Bediener

Ist eine Person, welche Hubarbeitsbühnen bedient.

2.4. Einweiser (Instruktor)

Ist eine Person, die für die Einweisung/Instruktion von HAB qualifiziert ist.

2.5. Ausbilder (Trainer)

Ist eine für die HAB-Ausbildung autorisierte Person. Sie ist befähigt Ausbildungen im Sinne des VSAA durchführen und Instruktionen zu erteilen.

2.6. Prüfungsexperte

Ein Prüfungsexperte wird gemäss FE-310.15d 10.8. zugelassen.

2.7. HAB

Fahrbare Hubarbeitsbühnen gemäss SN EN 280

2.8. VSAA

Verband Schweizer Arbeitsbühnen Anbieter

2.9. IPAF

International Powered Access Federation

2.10. Suva

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- 2.11. EKAS**
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- 2.12. VUV**
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- 2.13. SNV**
Schweizerische Normen-Vereinigung
- 2.14. PSAgA**
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

3. Referenzierte Dokumente und Normen

- 3.1. VSAA: FE-310.15.d¹**
Fachempfehlung: Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
- 3.2. VSAA: C-311.15.d¹**
Checkliste: Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen
- 3.3. Suva: 66109.d²**
Suva-Publikation "Ausbildung und Instruktion im Betrieb - Grundlagen für sicheres Arbeiten"
- 3.4. EKAS: 6512.d²**
Richtlinie Arbeitsmittel
- 3.5. Bundesrecht: SR 832.30³**
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV
- 3.6. Bundesrecht: SR 822.166³**
Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
- 3.7. SNV: SN EN 280 Teil 1 und 2⁴**
Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit - Prüfungen
- 3.8. SNV: ISO 29990**
Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister
- 3.9. SNV: ISO 18878:2025**
Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Bediener- (Fahrer-)Training

¹ Unterlagen können beim VSAA bezogen werden (www.verbandvsaa.ch)

² Publikationen der Suva: <https://www.suva.ch/6512d>

³ Publikationen der Bundesbehörde: www.admin.ch/bundesrecht

⁴ Normen: www.snv.ch

4. Ausgangslage

4.1. VSAA

Die führenden Anbieter von Hubarbeitsbühnen in der Schweiz haben sich 2009 zu einem Verband zusammengeschlossen, der sich zur Sicherheit und Qualität in der Hubarbeitsbühnenbranche bekennt. Die Mitglieder der VSAA verpflichten sich für einen sicheren Einsatz von Hubarbeitsbühnen und nehmen ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und die Interessen der Kunden wahr.

4.2. Fachgruppe Präventivschulung

Unter Führung der VSAA bildete sich Anfang 2013 eine Fachgruppe (IPAF – Suva – VSAA) mit dem Ziel, die Anforderungen an die Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen weiter zu konkretisieren. Der VSAA hat für die Konkretisierung dieser Anforderungen, neben der vorliegenden Fachempfehlung, noch weitere Fachempfehlungen und Hilfsmittel (z.B. Checklisten) erstellt.

4.2.1. VSAA: FE-310.15.d⁶

Fachempfehlung: Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen

4.2.2. VSAA: C-311.15.d⁶

Checkliste: Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen

4.3. Rechtsgrundlage

Grundlage für die vorliegende Fachempfehlung bilden die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 6 und 8 der VUV bzw. die Vorschriften an die Instruktion und Ausbildung gemäss Ziffer 5.5 der Richtlinie Arbeitsmittel (EKAS 6512).

Weiter sind kantonale Gesetze und Richtlinien zu beachten.

4.4. Grundsätze

Für den gefahrlosen Einsatz der HAB ist der Arbeitgeber des Benutzers verantwortlich.

Der VSAA empfiehlt, dass Benutzer in einem Ausbildungskurs über die Gefahren beim Einsatz von HAB geschult werden. Erforderlich ist dafür eine theoretische und praktische Grundausbildung, gefolgt von einer Prüfung und zusätzlich bei jedem neuen Einsatz eine Instruktion.

5. Anforderungen an Ausbildungszentren

Ausbildungszentren, welche Ausbildungen für Benutzer von Hubarbeitsbühnen anbieten, müssen gewährleisten, dass Ausbildungskurse nach der Fachempfehlung „Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen“ (Ziffer 4.2.1) durchgeführt werden.

Ausbildungszentren müssen für die VSAA-Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

5.1. Struktur und Organisation

Die Qualitätsprozesse für die Durchführung der Ausbildungskurse sind definiert und werden konsequent eingehalten.

Folgende Nachweise müssen dazu erbracht werden können:

5.1.1. Leitung und Trägerschaft

Rechtsgrundlagen (z.B. Statuten, Gesellschaftsvertrag), Informationen zur Trägerschaft sowie ein Organigramm und/oder Funktionsdiagramm mit Verantwortungs- und Kompetenzbereichen.

⁶ Unterlagen können beim VSAA bezogen werden (www.verbandvsaa.ch)

- 5.1.2. Leitbild und Vision
Leitbild mit Aussagen zum Auftrag und Angebot der Institution, zur Erwachsenenbildung, zur Betriebskultur, zur Kundenorientierung und zum Qualitätsverständnis.
- 5.1.3. Administration
Informationen zur Administration der Ausbildungsstätte, die eine programmgemässe Durchführung des Unterrichts und einwandfreie organisatorische Abläufe garantiert.
- 5.1.4. Versicherungen
Ausreichende Versicherungsdeckung (Betriebshaftpflicht).
- 5.1.5. Ausbildungsverantwortlicher
Das Ausbildungszentrum muss einen eigenen VSAA-Ausbilder als Ausbildungsverantwortlichen nachweisen, welcher für die Qualitätssicherung zuständig ist.
- 5.2. Qualifikation der Ausbilder**
Siehe FE-310.15d Ziffer 10.7.
- 5.3. Qualifikation der Prüfungsexperten**
Siehe FE_310.15d Ziffer 10.8.
- 5.4. Infrastruktur**
Für die Ausbildungskurse steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung. Vorgaben dazu sind:
- 5.4.1. Unterrichtsräume
- Geeignete Raumgrösse
 - Tageslicht
 - Einwandfreie Sicht bei künstlicher Beleuchtung
 - Belüftung
 - Ergonomische Sitz- und Schreibgelegenheiten für alle Teilnehmenden
 - Technische Hilfsmittel wie Beamer, Flipchart, etc.,
 - Schutz vor Umgebungslärm
 - Für Gruppenarbeiten geeignete Räume
- 5.4.2. Gemeinschaftsräume, sanitäre Einrichtungen
Rauchfreie Aufenthaltsräume für Pausen und Zwischenverpflegung sowie angemessene sanitäre Einrichtungen.
- 5.4.3. Unterrichts-/Lehrmittel
Angaben über die im Unterricht eingesetzten bzw. zur Abgabe an die Kursteilnehmenden vorgesehenen Unterrichts-/Lehrmittel
Verwendung des VSAA-Fachbuchs sowie der VSAA-Prüfungsfragen
- 5.4.4. Hubarbeitsbühnen
Es müssen gemäss FE-310.15d Ziffer 5.4. fortfolgende Hubarbeitsbühnen in geeigneter Anzahl zur Verfügung stehen. Der Ausbilder stellt sicher, dass nur einwandfrei gewartete Hubarbeitsbühnen mit einer gültigen VSAA-Servicevignette eingesetzt werden. Das Bedienerhandbuch muss auf jeder Maschine vorhanden sein.
- 5.5. Verhältnis Ausbilder/Schulungsteilnehmer**
- 5.5.1. Benutzer- und Einweiser-Ausbildung
Siehe FE-310.15d Ziffer 10.5. + 10.6.

- 5.5.2. Vorbereitungskurs-Ausbildung
Dem Ausbildungszentrum steht es frei einen geeigneten Vorbereitungskurs anzubieten. FE-310.15d Ziffer 10.7.2.

5.6. Qualitätsprüfung

Das Ausbildungszentrum verfügt über ein gültiges Qualitätszertifikat der vom VSAA benannten Qualitätssicherungsstelle.

- 5.6.1. Qualitätssicherungsstelle
Der VSAA legt fest, welche Qualitätssicherungsstelle für die Überprüfung und Einhaltung der Fachempfehlungen zum Einsatz kommt.
- 5.6.2. Prüfkriterien
Der Qualitätsprüfung (Audit) werden die nachfolgend aufgeführte Fachempfehlungen und Normen zu Grunde gelegt.
- FE-310.15.d: Fachempfehlung - Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
 - FE-320.15.d (V 06/2018): Fachempfehlung - Ausbildungsanbieter für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
 - ISO 29990: Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister
 - ISO 18878: Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Bediener- (Fahrer-)Training
- 5.6.3. Prüfung der Qualifikation ausbildender Personen
Die Qualifikationen der zur Ausbildung eingesetzten Personen (Ausbildner, Instruktor, Trainer) wird anhand der FE-310.15d Ziffer 10.7. + 10.8. überprüft.
Die Überprüfung der zur Ausbildung eingesetzten Personen erfolgt während der Erstzertifizierung (alle zur Ausbildung eingesetzten Personen des Ausbildungszentrums), bei den Überwachungsaudits und bei der Nachprüfung (jeweils bei der überprüften Schulungsmassnahme eingesetzte Person oder eingesetzte Personen).
Das Schulungszentrum führt eine Aufstellung der durchgeführten Kurse mit Angabe zur eingesetzten Trainingsperson und der Anzahl der Teilnehmer.
Diese Aufstellung kann vom VSAA, respektive durch die, vom VSAA festgelegte Qualitätssicherungsstelle jederzeit eingesehen werden.
- 5.6.4. Gültigkeit des Qualitätszertifikats
Qualitätszertifikate der Qualitätssicherungsstelle (Ziffer 5.6.1) sind während fünf Jahren gültig. Für die Verlängerung ist eine Nachprüfung notwendig.
- 5.6.5. Kosten des Qualitätszertifikats
Für das Qualitätszertifikat wird vom VSAA eine Ausstellungsgebühr und eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

6. Anerkennungsverfahren

6.1. Ablauf

Das Anerkennungsverfahren für Ausbildungszentren wird wie folgt geregelt:

- 6.1.1. Das Ausbildungszentrum richtet ein formelles Gesuch um Anerkennung an den VSAA. Das Gesuchformular kann beim VSAA bezogen werden.
- 6.1.2. Der VSAA sendet eine Eingangsbestätigung und leitet das Dossier an die Qualitätssicherungsstelle weiter.

- 6.1.3. Sind die Unterlagen vollständig, erfolgt eine Qualitätsprüfung (Audit) durch die Qualitätssicherungsstelle nach den Vorgaben VSAA (Ziffer 5.6).
- Die Qualitätssicherungsstelle wird vom Gesuchsteller direkt beauftragt.
 - Der Gesuchsteller trägt die anfallenden Kosten.
- 6.1.4. Werden die Qualitätskriterien erfüllt und liegt ein gültiges Qualitätszertifikat vor (Ziffer 5.6), erfolgt eine Anerkennung des Ausbildungszentrums durch den VSAA.
- 6.1.5. Werden die Kriterien für die Anerkennung nicht erfüllt, benachrichtigt der VSAA den Gesuchsteller schriftlich.
- 6.1.6. Den Entscheid für die Anerkennung trifft in letzter Instanz der VSAA-Vorstand.

6.2. Aufsicht

Die Aufsicht der anerkannten Ausbildungszentren erfolgt durch die vom VSAA benannte Qualitätssicherungsstelle (Ziffer 5.6.1).

- Es erfolgt mindestens eine unangemeldete Kontrolle pro Jahr.
- Die Kosten für die Kontrolle trägt das Ausbildungszentrum selbst.

6.3. Widerruf der Anerkennung

Wenn gegen die VSAA-Fachempfehlungen verstossen wird, kann die Anerkennung vom VSAA widerrufen werden.

Zum Widerruf der Anerkennung führen:

Wiederholtes und nachweisliches Nichteinhalten der in FE-310.15d vorgegebenen Anforderungen aus Anhang 10.

7. Ausbildungsnachweis

Benutzer, welche nach der Ausbildung die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen Ausbildungsnachweis gemäss den nachfolgenden Vorgaben des VSAA:

7.1. Aufbau

Im Ausbildungsnachweis werden folgende Angaben des Bedieners festgehalten:

- Vorname und Namen
- Geburtsdatum
- Foto
- Logo (Ziffer 7.4)
- Angaben zur Ausbildung:
 - Name und Adresse des Ausbildungszentrums
 - Art der Ausbildung (Bediener, Einweiser, Ausbilder)
 - Kategorien (fakultativ – siehe FE-310.15d Ziffer 5.4)

7.2. Ausstellung

Ausbildungsnachweise werden, nach den Vorgaben des VSAA, von den Ausbildungszentren selbst ausgestellt.

7.3. Gültigkeit

VSAA-Ausbildungsnachweise sind für alle HAB-Kategorien (FE-310.15d Ziffer 10.1.), ohne zeitliche Einschränkung, gültig.

7.4. Logo

Auf dem Ausbildungsnachweis ist das Logo des VSAA und das Logo des anerkannten Ausbildungszentrums aufgeführt.

8. Verabschiedung

8.1. Vorstand VSAA

Verabschiedung durch den Vorstand VSAA am 22.08.2024.